

BESCHEINIGUNG

GEMÄSS ARTIKEL 39 ÜBER ENTSCHEIDUNGEN IN EHESACHEN

DER VERORDNUNG (EG) NR. 2201/2003 DES RATES VOM 27. NOVEMBER 2003 ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT UND ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN EHESACHEN UND IN VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG UND ZUR AUFHEBUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 1347/2000

Zutreffendes ist angekreuzt

1. Ursprungsmitgliedstaat

Bundesrepublik Deutschland

2. Ausstellendes Gericht oder ausstellende Behörde

2.1 Bezeichnung:

2.2 Anschrift:

2.3 Tel.:

Fax (*):

E-Mail (*):

3. Angaben zur Ehe

3.1 Ehefrau

3.1.1 Name, Vornamen

3.1.2 Anschrift:

3.1.3 Staat und Ort der Geburt

3.1.4 Geburtsdatum

3.2 Ehemann

3.2.1 Name, Vornamen

3.2.2 Anschrift:

3.2.3 Staat und Ort der Geburt

3.2.4 Geburtsdatum

3.3 Staat, Ort (soweit bekannt) und Datum der Eheschließung

3.3.1 Staat der Eheschließung

3.3.2 Ort der Eheschließung (soweit bekannt):

3.3.3 Datum der Eheschließung

4. Gericht, das die Entscheidung erlassen hat

4.1 Bezeichnung des Gerichts

4.2 Gerichtsort

5. Entscheidung

5.1 Datum

5.2 Aktenzeichen

5.3 Art der Entscheidung

5.3.1 Scheidung

5.3.2 Ungültigkeitserklärung der Ehe.....

5.3.3 Trennung ohne Auflösung des Ehebandes.....

5.4 Erging die Entscheidung im Versäumnisverfahren?

5.4.1 Nein

5.4.2 Ja¹⁾

6. Namen der Parteien, denen Prozesskostenhilfe gewährt wurde

7. Können gegen die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates weitere Rechtsbehelfe eingelegt werden?

7.1 Nein

7.2 Ja

8. Datum der Rechtswirksamkeit in dem Mitgliedsstaat, in dem die Entscheidung erging

8.1 Scheidung

8.2 Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

Geschehen zu

Datum

Unterschrift und Dienstsiegel

¹⁾ Die in Artikel 37 Absatz 2 genannten Urkunden sind vorzulegen.